

[Name, Adresse des Absenders]

[Ort, Datum]

späteste Postübergabe: 30. Januar 2025

.....
.....
.....

.....

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Stellungnahme und Anträge

zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) - Objektblatt Flughafen Zürich – Entwurf vom 10.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Als von Südüberflügen direkt Betroffene machen wir von unserem Recht Gebrauch, im Rahmen der Bevölkerungsanhörung zum Objektblatt Flughafen Zürich wie folgt innert Frist Stellung zu nehmen.

Antrag 1: Streichung der Südstarts aus dem SIL

Im vorliegenden Entwurf zum SIL sind weiterhin Südstarts geradeaus vorgesehen. Wir fordern, dass diese aus dem SIL gestrichen werden. Die Begründung ist unverändert zu unserer Eingabe im Jahre 2016.

- Südstarts geradeaus widersprechen – genauso wie die Südlandungen – dem Raumplanungs- sowie dem Umweltschutzgesetz und der Lärmschutzverordnung.
- Sie missachten den Grundsatz, möglichst wenig Menschen zu schädigen.
- Ebenso würden Südstarts die grösstmögliche Anzahl von Menschen der Bedrohung eines Absturzes aussetzen. Bei den angegebenen Sicherheitsüberlegungen wurden die Menschen am Boden nicht berücksichtigt. Im dicht besiedelten Süden gibt es keine Möglichkeiten für eine Notlandung nach dem Start geradeaus. Starts nach Süden bei Nebel sind wegen den topographischen Verhältnissen problematisch und sind deshalb nicht zuzulassen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir Südüberflüge – sowohl Starts als auch Landungen – kategorisch ab. Wir fordern, dass andere kreuzungsfreie Varianten bei Bise einlässlich geprüft werden und eine Alternative so schnell wie möglich eingeführt wird.

Der Grundsatz "möglichst wenig Menschen mit Fluglärm zu belasten" muss bei der Wahl des Flugregimes erste Priorität haben.

Mit dem aktuellen Entwurf vom 10.12.2024 sollen überdies weitere Punkte festgesetzt werden, welche negativ für die Bevölkerung sind.

Grundsätzlich begrüssen wir die Massnahmen zur Verbesserung der Nachtruhe und unterstützen diese gerne (Möglichkeiten zur Reduktion von Verspätungen, Erhöhung der Lärmzuschläge).

Folgende Punkte widersprechen jedoch diesen Massnahmen:

Antrag 2: Keine Erweiterung der "Betriebszeit"

Unter Punkt 2 wird die bisherige Formulierung der Zeiten, in denen der Betrieb zu gewährleisten ist, zu Ungunsten der Bevölkerung von aktuell 06.00 bis 23.00 auf neu 06.00 bis 23.30 Uhr festgelegt. Der Verspätungsabbau von 23.00 bis 23.30 Uhr wird somit neu bis 23.30 Uhr als eigentliche "Betriebszeit" (mitsamt Verspätungsabbau) festgelegt. Diese Erweiterung der bisherigen ordentlichen Betriebszeit um täglich 30 Minuten ist abzulehnen. Der Verspätungsabbau darf nicht zur ordentlichen "Betriebszeit" gezählt werden. Damit wird die im SIL-Koordinationsprozess des Bundes und vom Zürcher Stimmvolk beschlossene 7-stündige Nachtflugsperrverletzung verletzt.

Antrag 3: "Besitzstandsgarantie" längstens bis 23.00 Uhr

Dementsprechend darf die neu eingeführte "Besitzstandsgarantie" höchstens bis 23.00 Uhr gelten, wobei diese eine ausgedünnte (reduzierte) Slotvergabe in der Zeit von 22.30 – 23.00 Uhr beinhaltet.

Antrag 4: Keine Erweiterung der Stundenkapazität des Flughafens über 70 Flugbewegungen

Für die Lärmberechnung der EMPA wird für die Zeit von 23.00 bis 24.00 Uhr mit 3'200 Flügen pro Jahr gerechnet (2'000 Starts und 1'200 Landungen). Dadurch wird dem Flughafen eine grosszügige Verletzung der Nachtruhe zugestanden. Die angestrebte Stundenkapazität des Flughafens von 70 Flugbewegungen pro Stunde darf in jedem Fall nicht überschritten werden. Je mehr Flüge tagsüber geplant werden, desto wahrscheinlicher ist ein Verspätungsabbau nach 23.00 Uhr.

Antrag 5: Vorverlegung der letzten Slots am Abend auf 22.30 Uhr

Die letzten Slots am Abend sind auf 22.30 Uhr (anstatt wie bisher 23.00 Uhr) vorzuverlegen (vgl. Vernehmlassungsvorlage SIL-5, S. 24). Je mehr Flüge insbesondere von 22.00 bis 23.00 geplant werden, desto wahrscheinlicher ist ein Verspätungsabbau nach 23.00 Uhr. Daher ist eine Ausdünnung der Slotvergabe ab 22.00 Uhr nötig.

Antrag 6: Sistierung des SIL-Verfahrens, bis die neuen Lärmgrenzwerte bekannt sind

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 22. Dezember 2010 wird die Bevölkerung mit der aktuellen Lärmmessung ungenügend geschützt. Die Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) für einen besseren Bevölkerungsschutz liegt seit 2021 dem UVEK in Bern vor und ist dort pendent. Der aktuelle Entwurf des SIL hält fest, dass durch die Umsetzung dieser Empfehlungen mit einer Neuberechnung der Lärmbelastung zu rechnen ist und der SIL dadurch wieder anzupassen ist. Aus diesem Grund sind zuerst diese Empfehlungen der EKLB umzusetzen. Eine Änderung des SIL-Objektblattes ist erst festzusetzen, sobald die neuen Lärmgrenzwerte bekannt sind. Dementsprechend ist das SIL-Verfahren bis dann zu sistieren.

Wir ersuchen Sie, unsere hiermit gestellten Anträge zu prüfen und zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, uns auf dem Postweg an die eingangs erwähnte Adresse darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüssen

.....
[Unterschrift Absender]